



Bern, den 7. Februar 1979

28. Februar 1979

Angeordnet

Exportrisikogarantie Transkei/Südafrika, Lieferung von Kraftwerk-
 ausrüstungen

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 7. Februar 1979 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 13. Februar 1979
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 15. Februar 1979
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Von den Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die ERG-Kommission wird ermächtigt, die Gültigkeitsdauer der der Firma Escher Wyss grundsätzlich in Aussicht gestellten Garantie um ein Jahr bis zum 5. Januar 1980 zu verlängern.

Protokollauszug an:

- EVD 15 (GS 5, HA 10) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Schwarz



- die bestehenden bedeutenden schweizerischen Wirtschaftsinteressen in Südafrika
- die relativ günstigen Wirtschaftsaussichten Südafrikas, das als Garant aufzutreten hat, und die sich u.a. daraus ergebende Risikobeurteilung durch die ERG-Organen.

Die der Firma Escher Wyss AG daraufhin erteilte grundsätzliche ERG-Zusage wurde, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, bis zum 5. Januar 1979 befristet.

Die Ausführung des in Frage stehenden Kraftwerkprojektes erlitt Verzögerungen, insbesondere weil noch nicht alle Probleme, die durch den zu schaffenden Stausee entstehen werden, einlässlich genug geprüft wurden. Ein schwieriges diesbezügliches Unterfangen stellt zum Beispiel die Umsiedlung von etwa 15'000 Personen dar. Abklärungen durch die Firma Escher Wyss an Ort und Stelle haben jedoch ergeben, dass sowohl in Transkei als auch in Südafrika die feste Absicht besteht, den Kraftwerksbau zu realisieren. Das Werk werde für Transkei eine wertvolle Finanzquelle und eine wichtige Basis für die künftige Industrialisierung und damit die Beschäftigung der Bevölkerung darstellen. Die südafrikanische Regierung stehe nach wie vor hinter dem Projekt und habe den Wunsch geäußert, die schweizerische Kreditzusage möge aufrecht erhalten werden.

Schweizerischerseits sind das Liefer- und das beteiligte übliche Bankenkonsortium dazu bereit. In ihrem Namen hat Escher Wyss im Dezember ein Gesuch um die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der grundsätzlichen ERG-Zusage um ein Jahr gestellt.

- 3 -

369

28 février 1979

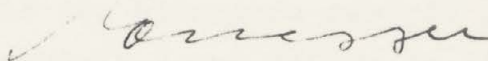
Die Voraussetzungen, welche dem Bundesratsbeschluss von anfangs April 1978 zugrunde lagen, erfahren insofern eine Aenderung, als die Beschäftigungslage bei einzelnen beteiligten Schweizer Firmen noch angespannter geworden ist. Verändert hat sich auch die politische Lage in Südafrika in Richtung einer Verschärfung, so dass in Zukunft mit steigenden Risiken zu rechnen ist. Angesichts des gesunkenen Bestellungseingangs bei der schweizerischen Maschinenindustrie steht die ERG-Kommission jedoch dem Ansuchen positiv gegenüber. Bei dieser Gelegenheit soll übrigens auch die Amortisationsfrist für den Kredit von 85 Prozent des Lieferbetrages, entsprechend dem ursprünglichen Begehren und mit Rücksicht auf die Konditionen der Konkurrenz, auf 14 Semesterraten und nicht, wie in unserem Antrag vom 17. März irrtümlich erwähnt, 10 Semesterraten, festgesetzt werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g

1. Von vorstehenden Ausführungen wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die ERG-Kommission wird ermächtigt, die Gültigkeitsdauer der der Firma Escher Wyss grundsätzlich in Aussicht gestellten Garantie um ein Jahr bis zum 5. Januar 1980 zu verlängern.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Protokollauszug an:

EVD (GS, HA 10)
 EPD (6)
 EFZD (6)